



## **Merkblatt für Teilnehmer an Klassen- und Studienfahrten (Reiseordnung)**

1. Die Klassen- und Studienfahrten sind Schulveranstaltungen und ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.
2. Die Schule beteiligt die Schülerinnen und Schüler an Vorbereitung, Planung und Nachbereitung der Veranstaltungen soweit wie möglich. Unberührt bleiben dabei die pädagogische Verantwortung der begleitenden Lehrer sowie das Genehmigungsrecht des Schulleiters. Eltern und Erziehungsberechtigte werden rechtzeitig über geplante mehrtägige Veranstaltungen unterrichtet, wobei die Klassenelternversammlung über die Durchführung der Fahrten abstimmt. Bei mehrtägigen Fahrten ist das Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat herzustellen.
3. Die Schule erwartet von allen Teilnehmern einer Klassen- oder Studienfahrt, dass ihr Verhalten den Zielen der Fahrt entspricht. Rücksichtnahme eines jeden auf die anderen Teilnehmer und das Ansehen der Schule sind selbstverständlich. Die Hausordnung der Jugendherberge, des Jugendgästehauses, etc. ist unbedingt einzuhalten.
  - 3.1 Die begleitenden Lehrer üben die Aufsicht während der Fahrt aus und treffen die im Hinblick auf den Zweck der Fahrt erforderlichen und im wohlverstandenen Interesse der Teilnehmer notwendigen Entscheidungen. Daraus ergibt sich, dass jeder Teilnehmer den Anordnungen der Lehrer der Fahrt Folge zu leisten hat.
  - 3.2 Der Beginn der Nachtruhe wird von den Lehrern der Fahrt festgelegt. Sie ist einzuhalten, damit jeder Teilnehmer dem Programm der Klassen- Studienfahrt folgen kann und andere Gäste der Jugendherberge, des Jugendhotels, etc. nicht gestört werden.
  - 3.3 Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist nur den jeweiligen Inhabern dieser Räume erlaubt.
  - 3.4 Auf Klassen- und Studienfahrten gilt grundsätzlich das in der Schulordnung § 80 Abs. 1 festgelegte Alkoholverbot. Im Reisebus und in den Schlafräumen besteht grundsätzlich Rauchverbot. Entsprechend des Jugendschutzgesetzes gilt für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ein generelles Rauchverbot.
4. Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
  - 4.1 Im Falle der Missachtung von Absprachen und Anordnungen können die Lehrer ein Ausgehverbot oder zeitweisen Ausschluss von der Teilnahme am Reiseprogramm aussprechen.
  - 4.2 Im Falle grober Verstöße gegen die Ordnung können die Lehrer der Fahrt einen Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen und seine sofortige Heimreise anordnen. Alle anfallenden Kosten und die Aufsicht minderjähriger Schülerinnen und Schüler während der Heimreise sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Weitere Ordnungsmaßnahmen gem. Schulordnung bleiben vorbehalten. Unerlaubtes Entfernen von der Gruppe, vorsätzliche Störung der Nachtruhe, unerlaubtes Entfernen aus der Unterkunft während der Nachtruhe, Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum u.ä. sind grob ordnungswidrig.
5. Die Reiseteilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten werden vor der Veranstaltung über diese Reiseordnung informiert. Durch die Anmeldung zu einer Fahrt erkennen die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler die hier aufgeführten Regelungen an.